

## **Satzung des Fördervereins Geschichte in Köln e. V.**

(verabschiedet durch die Mitgliederversammlung vom 6. November 1990)

- § 1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Geschichte in Köln“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Sitz des Vereins ist Köln. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Aktivitäten zur Geschichte insbesondere Kölns und der Rheinlande sowie die Verbreitung und Diskussion der daraus gewonnenen Ergebnisse in der Öffentlichkeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltung und Forschungsvorhaben.
- § 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 4 Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Anstalten und Stiftungen öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereins gemäß § 2 unterstützen. Mitglieder können auf Wunsch Fördermitglieder zu einem erhöhten Mitgliedsbeitrag werden. Der Antrag zur Mitgliedschaft sowie der Austritt aus dem Verein sind dem Vorstand einzureichen; der Austritt erfolgt zum Ende des Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Auflösung der Organisation oder Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung wegen Verstoßes gegen die Vereinszwecke.
- § 5 Organe des Vereins sind:  
1. die Mitgliederversammlung  
2. der Vorstand  
Ein Beirat kann gegründet werden.  
Ein Geschäftsführer kann bestellt werden.
- § 6 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Jedes Mitglied, auch juristische Personen sowie Anstalten und Stiftungen öffentlichen und privaten Rechts, haben jeweils eine Stimme.

Zu jeder Mitgliederversammlung lädt der Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und etwaiger Satzungsänderungen mit einer Frist von drei Wochen ein.. Mindestens zehn Prozent der Mitglieder können beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Dem Antrag muss stattgegeben werden. Die Mitgliederversammlung findet innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrags statt.

Die Mitgliederversammlung beschließt mehrheitlich mit den jeweils anwesenden Mitgliedern. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Über Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von Schriftführer/in und Vorsitzter/in unterzeichnet und an die Mitglieder verschickt.

# FÖRDERVEREIN GESCHICHTE IN KÖLN

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Beschlussfassung über Anträge.
2. Die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes. Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes müssen dem Vorstand schriftliche eingereicht werden. Sie sind der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen. Zum Ausschluss bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
3. Die Bestellung von zwei Kassenprüfern/innen für die Dauer von zwei Jahren.
4. Die Wahl und Entlastung des Vorstandes.
5. Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung. Satzungsänderungsanträge müssen der Einladung beigefügt werden.
6. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins gemäß § 9.

Satzungsänderungen erfolgen mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittel-Mehrheit aller Mitglieder. Sind zu diesem Tagesordnungspunkt (Auflösung des Vereins) weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so findet innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung statt, die Beschlüsse mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder fällen kann..

§ 7 Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Fördermitglieder zahlen einen erhöhten Beitrag. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand besteht aus Vorsitzender/in, stellvertretendem(r) Vorsitzender/in, Kassierer/in, Schriftführer/in sowie mindestens einem(r) Beisitzer/in. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Treten zwei oder mehr Mitglieder des Vorstandes zurück, muss binnen vier Wochen die Mitgliederversammlung zu einer Vorstandswahl einberufen werden. Rücktritt ist jederzeit möglich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der gefassten Beschlüsse. Der Vorstand entscheidet im Sinne des Vereinszweckes über die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Verein wird nach § 26 BGB gerichtliche und außergerichtlich vertreten durch den (die) Vorsitzender/in, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 9 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke der Satzung fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es entsprechend den in der Satzung festgelegten Zwecken zu verwenden hat.

Nachtrag: Der Verein ist am 21. März 1990 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer 10318 eingetragen worden.

Durch Bescheinigung des Finanzamts vom 28. September 1990 ist der Verein wegen Förderung der Volksbildung vorläufig als gemeinnützigen Zwecken dienend und zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personengemeinschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen gehörig anerkannt worden.